Nr.: RA-001061-A0-072

Anlage-Nr. : 2 Seite : 1 / 8

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05_8519



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	FMI05_8519	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Fondmetal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	20 5112P	
Radgröße:	8½Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	20 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,5 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	900 kg	
Reifenabrollumfang:	2500 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: AUDI

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich,		160 Nm	
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm			
BF2	1+2	Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich,		140 Nm	
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm			

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53141 nach §22 StVZO Nr. : RA-001061-A0-072

Anlage-Nr.: 2 Seite: 2/8

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. FMI05_8519 Teiletyp:



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
GE	e1*2007/46*1914*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
158	Audi e-tron	255/55R19 K03) K04) 265/50R19 K01) K04) 265/55R19 K01) K04) 275/50R19 K01) K02)	A01) bis A10) BF1) ER1)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
8R	e1*2001/116*0473*		
8R	e1*2001/	116*0497*	
8R1	e13*2007	7/46*1083*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 200	Audi Q5 (ohne Serienverbreiterung)	235/50R19 235/55R19 245/50R19 255/45R19	A01) bis A10) BF2) EF0) K01) K04)
		255/50R19 275/45R19	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
8R	e1*2001/116*0473*		
8R	e1*2001/116*0497*		
8R1	e13*2007	7/46*1083*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 200	Audi Q5 (mit Serienverbreiterung)	235/50R19	A01) bis A10) BF2) EF0) K01) K04)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53141 nach §22 StVZO Nr. : RA-001061-A0-072

Anlage-Nr.: 2 Seite: 3/8

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. FMI05_8519 Teiletyp:



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
8R	e1*2001/116*0473*		
8R1	e13*2007	/46*1083*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
230 bis 260	Audi Q5, SQ5, SQ5 TDI (mit Serienverbreiterung)	235/50R19 M+S 235/55R19 M+S	A01) bis A10) BF2) K01) K04)
		245/50R19 M+S 255/50R19 M+S	
		275/45R19 M+S	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
FY	e1*2007/46*1550*			
FY	e1*2007/46*1685*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 210	Audi Q5 (ohne Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 K04) 235/55R19 K04) 245/50R19 K02) 255/50R19 K02) 265/45R19 K02)	A01) bis A10) BF2) E44) K01)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53141 nach §22 StVZO Nr. : RA-001061-A0-072

Anlage-Nr.: 2 Seite: 4/8

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. FMI05_8519 Teiletyp:



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
FY	e1*2007/46*1550*		
FY	e1*2007/	46*1685*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 210	Audi Q5 (mit Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 K04) 235/55R19 K04) 245/50R19 K02) 255/50R19 K02) 265/45R19 K02) 275/45R19 K02)	A01) bis A10) BF2) E44) K01)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
FY	e1*2007	/46*1550*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
255 bis 260	Audi SQ5 (mit Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 M+S K04) 235/55R19 M+S K04) 245/50R19 M+S K02) 255/50R19 M+S K02) 265/45R19 M+S K02) 275/45R19 M+S K02)	A01) bis A10) BF2) K01)

Nr.: RA-001061-A0-072

Anlage-Nr.: 2 Seite: 5 / 8

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05_8519



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
4L	e1*2001/116*0350*		
4L	e1*2001/116*0367*		
4L1	e13*2007	7/46*1081*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
155 bis 250	Audi Q7 (ohne Verbreiterungs- Flaps)	255/50R19 255/55R19 265/50R19	A02) bis A10) BF1) E78a) EF0) ER1)
		A01) K04) 275/50R19 A01) K01) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
4L	e1*2001/116*0350*		
4L	e1*2001/116*0367*		
4L1	e13*2007	7/46*1081*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
155 bis 250	Audi Q7 (mit Verbreiterungs- Flaps)	255/50R19 255/55R19	A02) bis A10) BF1) E78a) EF0) ER1)
		265/50R19	
		275/50R19	
1	•	l e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	1

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
4L	e1*2001/116*0350*			e1*2001/116*0350*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
170 bis 250	Audi Q8	265/55R19 A93) 275/50R19 A93) 275/55R19	A02) bis A10) BF2) EF0)			
		A93a)				

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Nr.: RA-001061-A0-072

Anlage-Nr.: 2 Seite: 6 / 8

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05_8519



- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Nr.: RA-001061-A0-072

Anlage-Nr.: 2 Seite: 7 / 8

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05_8519



BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30

mm

Anzugsmoment: 160 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30

mm

Anzugsmoment: 140 Nm

E44) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.

E78a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Q7 (2. Generation, Modell 4M)":

-EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0350* ab Nachtrag 20

-EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0367* ab Nachtrag 5

-EG-Genehmigungs-Nr.e13*2007/46*1081* ab Nachtrag 6

EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1800 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

22 53141

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53141 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001061-A0-072

Anlage-Nr.: 2 Seite: 8 / 8

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI05_8519



K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Die Anlage 2 mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ FMI05_8519 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 27.02.2020